



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Historische Wanderungen durch Paderborn**

**Greve, Franz J.**

**Paderborn, 1912**

Die Paderborner Domfreiheit.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8540**

die Fenster, daran und darin zu- und vermauert, die bessernde Hand selten angelegt. Das sonst so imposante Gebäude kam in folge dessen so herunter, daß man sich fast schämen mußte, einem nach dem Rathause fragenden Fremden es zu zeigen. Anfangs des Jahres 1870 hat dann endlich die Stadtverordneten-Versammlung definitiv den Beschluß gefaßt, das Rathaus neu- resp. umzubauen. Im Jahre 1878 wurde der Ausbau vollendet und mit einem Kostenaufwande von ca. 90 000 Talern steht nun da ein stattliches Rathaus, würdig der historischen Bedeutung der Stadt.

Die stattliche Freitreppe führt auf den Rathausaal. Die große Uhr in ihm ist von dem Uhrmacher Fuchs zu Bernburg, der im Jahre 1875 das Thomas-Höllenswerk lieferte, das die schreckliche Katastrophe in Bremerhafen bewerkstelligte. Die Rathausuhr zeigt nicht nur die Zeit der verschiedensten Städte der Erde an, sondern auch die Jahreszeiten und Mondphasen. Die schön gearbeiteten Stühle sind von ansässigen Kunsttischlern verfertigt.

## Die Paderborner Domfreiheit.

Im Jahre 785 hielt Kaiser Karl der Große den vierten großen Reichstag zu Paderborn ab, auf dem unter anderen auch die *Capitulatio de partibus Saxoniae* publiziert wurde. Gleich in Cap. I. wird den Kirchen im Sachsenlande für den in sie geflüchteten Verbrecher ein Schutz- und Schirmrecht verliehen, eine Verordnung, die 12 Jahre später auf einer Versammlung von Bischöfen, Äbten und Grafen zu Aachen — 797 — noch ausdrücklich wiederholt und bestätigt wurde.

Doch soll hiermit nicht gesagt sein, daß, wie einige annehmen, das Recht der Kirche, Freistätten zu sein, erst von Karl dem Großen sich datiere, sondern es ist schon konstantinischen Ursprunges und durch alte Gesetze begründet.

Schon Stilicho (Vormund und Reichsverweser für Honorius, Kaiser des weströmischen Reiches — 395 —) benutzte es, obgleich er es selbst nicht geachtet hatte, ebenso — 399 — Eutropius. Auch bei der Eroberung Roms durch Alarich wurden die Kirchen, vorzüglich die Peter- und Paulskirche, in ihrem Schirmrechte geachtet und viele Flüchtlinge gerettet. Karl der Große wiederholte vielmehr nur dieses alte Gesetz für das neubekehrte Sachsen. Von hier an muß jedenfalls auch schon die Geschichte der geistlichen Freiheit in Sachsen datiert werden. Ihr Zweck war ohne Zweifel der, den christlichen Tempel als den heiligen, unverletzlichen Sitz des einzigen, höchsten Gottes, der keine Rache kennt und jedem verzeiht, auszuzeichnen vor dem des Gözen; dann aber auch, die Selbsthilfe der Sachsen, die Blutrache zu verhüten, eine geordnete Rechtspflege aufzurichten u. a. m. Denn dadurch, daß der Verbrecher an einem geweihten Orte vor gewalttätigem Tode und weiterer

Verfolgung geschützt wurde, war er noch keineswegs ganz frei, straflos geworden. Die Kirche überlieferte ihn vielmehr dem weltlichen Richter, vor dem er dann meist mit einer Geldbuße davonkam.

So wurde es über ein Menschenalter hinaus gehalten, bis — 822 — Ludwig der Fromme kraft eines Privilegs alle Besitzungen, Güter und Dienstmannen der Paderborner Kirche von der weltlichen Gewalt befreite. Es war ihr demnach erlaubt und überlassen, die Gerichtsbarkeit auf dem ihr eigentümlich gehörenden Grund und Boden selbst auszuüben. Es bildete sich hierdurch die geistliche Immunität, die eigentliche Domsfreiheit aus, wie sie sich fast ein Jahrtausend hindurch bis zur Säkularisation des Bistums erhielt. Die Immunität erhielten die Klöster entweder einzeln durch eigene Diplome oder mit dem ganzen Bistume. Ludwig der Fromme erklärte, als königliche Beamte die Immunität nur auf die Klostergebäude, die Kirchen und Kirchhöfe beschränken wollten, daß zur Immunität nicht bloß die Klostergebäude, Kirchen und Kirchhöfe, sondern auch Häuser und Villen mit dem umzäunten Zubehör, Fischerei, Kulturstriche und alles, was mit Gräben und Zäunen umgeben oder wie immer eingefriedigt sei, gehöre. Wer eine solche Besitzung beschädige, der habe die Immunität verletzt. Wer aber ein uneingefriedigtes Klostergut beschädige, der habe die Immunität nicht verletzt, soll aber nach dem Gesetze den Schaden büßen.

Diebe, die zu den unter der geistlichen Immunität begriffenen Leuten gehörten, mußte der Kirchenvogt zum placitum des Gaugrafen bringen oder schwören, daß es ihm nicht möglich gewesen, sie, nachdem ihm die Sache angezeigt worden war, zu ergreifen, daß er ihnen nicht zur Flucht verholfen habe und an keiner Verzögerung der Gerechtigkeit schuldig sei.

Die Kirchen waren damals alle mehr oder weniger (vorzugsweise auf Bergen erbaut oder an solchen Orten, wo das Volk ohnehin von alters her sich zu versammeln gewohnt war) mit einem weiten, freien Hofraume umgeben.

Auch zur Domkirche in Paderborn gehörte ein solcher gänzlich freier Platz d. h. frei von jeglicher Bürgerwohnung, Domhof, der — in einem von Westen nach Osten länglichen Vierecke — den am Abhange des Ikenberges, auf den Quellen der Pader erbauten Dom und dessen Kloster, daneben den kaiserlichen (bischöflichen) Palast (am äußersten Westende) und diesen dreien gegenüber die Gaukirche, die parochia, umschloß. Die ersteren drei Gebäude durchschnitten gleichsam den Kern der Immunität.

So einfach die ersten Kanoniker eingerichtet waren, so bedurften sie jedoch auch einiger Dienstleute. Für diese waren besondere Gebäude nötig, die dem Domkloster möglichst nahe lagen. Auch für die Schule, die sie nach altem Brauche und dem ausdrücklichen Befehle Karls des Großen zu halten verpflichtet waren, wird ein eigenes Gebäude errichtet sein. So entstand die bald in ganz Deutschland berühmte Domschule.

Zur Sicherheit und zum Schutze des Heiligtums war es endlich auch noch notwendig, den Domhof mit Mauer und Graben zu umgeben und sonst nach damaliger Art etwas zu befestigen. Es wurde daher auch hier schon früh Mauer und Graben um den Domhof gezogen und im Osten ein Bollwerk, eine Burg — Bogen genannt — erbaut.

Einen solchen befestigten Wohnplatz, gleichviel ob groß oder klein, nannte man damals *urbs*, was nach heutigem Sprachgebrauche schicklicher durch Burg als durch Stadt übersetzt wird. Denn daß Paderborn damals noch keine Stadt gewesen sein kann, versteht sich wohl von selbst, da die alten Bewohner Westfalens von Städten ja überhaupt noch nichts wußten und bekanntlich nur einzeln, zerstreut auf Höfen wohnten zum Unterschiede von der eigentlichen Stadt, *civitas* oder *forum*.

Daß aber Paderborn bereits sehr früh seine Ringmauern und Tore hatte, ergibt sich schon daraus, daß unter Bischof Rhetar — 987 bis 1009 — dem Markgrafen Eckhard von Thüringen die Tore verschlossen wurden und die Ungarn, die rings um Paderborn Spuren ihrer verheerenden Streifzüge hinterlassen haben — 924 —, gegen die Burg selbst nichts unternahmen, deren Schätze eines Angriffs doch wohl wert waren.

Die Sorge für das Unterkommen der zur Verteidigung und Besatzung der bischöflichen Wallburg nötigen Mannschaften, die zwar im Frieden nicht innerhalb der Burg wohnen durften, um hier die geistlichen Übungen nicht zu stören, sich aber doch immer ganz in deren Nähe befinden mußten — ein Umstand, der die Bildung und das Wachstum der Stadt sehr begünstigte — erheischte die weitere Anforderung, ebenfalls in und außerhalb der Wallburg für die Mannschaften Wohnungen zu errichten. Es war daher auch hier, und zwar vom Osten der Burg nach Süden, der äußere Raum mit solchen Burgmannshäusern eingeschlossen, die an dem äußersten Ende noch wahrscheinlich mit tiefen Gräben gesichert waren.

Der Nachfolger Rhetars auf dem Bischofsstuhle, der baulustige Meinwerk — 1009 bis 1036 —, befestigte seinen bischöflichen Sitz, den Domhof, aufs neue, indem er die Burg — *urbs*, nämlich die Dom-Immunität — mit einer neuen Mauer und mit einem Graben umgab, oder besser ausgedrückt, indem er den schon vormals um die Burgmauern gezogenen, jetzt aber in der Zeit verfallenen, zugeschlammten oder ungenügenden Graben wieder auswerfen und die Mauern restaurieren und renovieren ließ.

So waren also die *urbs* von der *civitas*, dem übrigen Stadtgebiete im Nordwesten und Osten, dem Stadelhofe und dem Busdorfe, dem an der Pader gelegenen Meierhofe und der Marktkirche mit den umliegenden Hütten und Gehöften geschieden.

Der heutige sogenannte Bogen — die alte Burg — im Osten, der Schildern im Westen, der schon damals einen mit Wohnungen besetzten öffentlichen Weg bildete, und der über den Hofraum des kaiserlichen Palastes führende Bogen zur Pader im Nordwesten der *urbs* vermittelten als Tore die Verbindung mit der *civitas* und umgekehrt.

Es zog sich demnach die von Meinwerk aufs neue restaurierte Burgmauer, die den Domhof, die Domsfreiheit schützte, vom jetzigen Bogen hinab zur Dom-Mädchenschule, von da an der obersten Pader und Dompader, am Fuße des Ikenberges her, die Efelgasse, jetzt Michaelsstraße genannt, herauf, der Kasernenmauer entlang zum Schildern (=Kötterhagen) und dem Löffelmannschen Gasthose auf dem Kampe, in gerader Richtung herauf zum bischöflichen Hofe bis wieder hinab zum Bogen: ein keineswegs kleines Viereck, wie mit der Örtlichkeit bekannte Leser gleich sehen.

Der nächste ursprüngliche Zweck dieser und der früheren Befestigung kann keineswegs die Auseinanderhaltung und Abschließung der Domsfreiheit von den sie umringenden bürgerlichen Wohnungen gewesen sein, wie einige meinen, da sich dieselben damals wohl noch nicht so nahe an jene heranstreckten, sondern nur stärkere Befestigung und Schutz des Heiligtums in wilden, aufgeregten Zeiten.

Bei Meinwerk kam noch seine Baulust hinzu. Indessen rechtfertigte die allmählich emporstrebende Macht der civitas — nachdem sich eine Stadt nach unserem heutigen Begriffe aus urbs und civitas gebildet hatte — diesen Bau später von selbst, wie wir gleich sehen werden, indem Graben und Mauer zu mancherlei Streitigkeiten Anlaß gaben.

Innerhalb des eben begrenzten und beschriebenen Viereckes, der domkapitularen Freiheit, durfte sich die Gerichtsbarkeit des Magistrats und des damit in enger Verbindung stehenden Stadtgerichtes nicht verbreiten, sondern alles, was auf ihr vorfiel, mochte nun ein Verbrechen auf ihr selbst verübt oder ein aus der civitas dahin geflüchteter Verbrecher dort ergriffen sein: alles dieses gehörte zum Forum des Gaugreven oder fürstlichen Geh. Rats und der Jurisdiktion des Fürstbischofs. Er allein übte hier die bürgerliche und peinliche Rechtspflege. Der Stadtrat hatte nur auf seinem Gebiete sein Amt zu versehen und das Geständnis des dort Ergriffenen dem Fürsten vorzulegen, der dann nach Umständen einen Tag zum Gerichte ansetzte, an dem die fürstlichen Beamten mit dem Räte zu Gericht saßen. Daß diese über die Domsfreiheit sich erstreckende Gerichtsbarkeit aber auch wirklich gehandhabt und stets mit großer Eifersucht gewahrt wurde, seitdem das städtische Gemeinwesen zu erstarken begann, läßt sich erwarten. Die Geschichte bestätigt es.

Eine Ausnahme von dieser Verordnung, in der Geschichte der Domsfreiheiten und der städtischen Gerichtsbarkeit vielleicht einzig ohne Beispiel dastehend, machte die an der Nordwestgrenze der Domsfreiheit im Jahre 1017 von Meinwerk erbaute Alexiuskapelle, zu der, mit Ausnahme von der Dompader und dem Kloster Abdinghof her, wahrscheinlich auch ein Weg über den Hofraum des kaiserlichen Palastes führte.

Wenn sich zu dieser Kapelle ein bei einem Verbrechen Ertappter und zum Tode Verurteilter flüchtete und diese erreicht hatte, war er frei und begnadigt (*addictae poenae non obnoxius*), ein Privileg, das

noch vom Fürstbischof Ferdinand bei Wiederaufbau der Kapelle im Jahre 1673 erneuert wurde.

Mit der Zeit, als Kloster Abdinghof und Busdorf mit ihren Ansiedlungen in die urbs hineingezogen wurden, trat an die Stelle obengrenzter Mauer eine Kette.

Die übrigen Stadtteile: der Ükern, Stadelhof und Giersstraße bildeten schon um 1183 einen Teil der Stadt, ebenso die Marktkirchenspfarre 1231.

Um das Jahr 1231, und wir kommen damit auch auf die Streitigkeiten über die Freiheit, muß die Kette schon wieder weggefallen und die Grenze auf andere Weise für Jedermann kenntlich oder bekannt gemacht sein. Die Bürger sahen dieselbe begreiflich nicht gern und zerstörten sie daher jedesmal, wenn sie mit dem Bischofe oder Kapitel in Streit gerieten. Sie mußten sie aber nachher auch gewöhnlich wieder auf ihre Kosten herstellen, was in dem Friedensinstrumente mehrmals geradezu als *conditio sine qua non* ausbedungen wurde.

So hatte der Magistrat unter Bischof Bernhard IV. im Jahre 1238 dem Domkantor und Domherrn Borige nicht allein auf seinem Gute zu Ommenhusen oder Nmmeshusen und Dorenthe (Dören) Schaden zugesügt, sondern ihn auch nebst anderen Geistlichen vor sein Forum gezogen, da sie eine ihnen von der Stadt abgeforderte ungewöhnliche Steuer nicht entrichten wollten.

In dem am 15. April 1238 zu stande gekommenen Vergleiche wurde nun unter anderen auch durch Schiedsrichter wieder eingeschränkt und festgesetzt, daß die Kette, die vormalig die Domfreiheit von der Stadt getrennt hätte, auf einige Wochen von Seiten der Stadt wiederhergestellt werden sollte; sodann, daß jeder auf sie geflüchtete Verbrecher vollen Schutz genießen sollte, fehle aber die Stadt hiergegen, so erhalte das Kapitel von ihr 60 Mark und Bürgermeister und Stadt sollten, falls ohne ihr Wissen und Willen Einzelne dagegen fehlten, dem Banne verfallen und ebenfalls obige 60 Mark bezahlen.

In einem anderen, zwischen dem neugewählten Bischof Otto von Rietberg und der Stadt Paderborn am 1. Dezember 1281 abgeschlossenen Vergleiche wurde ebenfalls als Bedingung hingestellt, „daß auch die geistliche Immunität mit den vorgezogenen Ketten nach wie vor erhalten werden sollte“. Demnach wäre also die Kette wieder gezogen worden.

Im Jahre 1303 griffen die Bürger schon auf die Domfreiheit über, jedenfalls aber nicht zum erstenmale. In diesem Jahre wagten es nämlich drei Bürger, über die Domfreiheit in den Dom einzudringen und einen dahin geflüchteten bischöflichen Dienstmann, Bertold Busse, herauszuholen, der dann gleich am folgenden Sonntage, also auch noch außer der Gerichtszeit, ohne langen Prozeß enthauptet wurde!

Das war ein schwerer, doppelter Übergriff in die geistliche Immunität, worüber der Bischof Otto, der schon einmal die kühnen Bürger bei der Belagerung seines Residenzschlosses Neuhaus geschlagen und gezüchtigt hatte, nicht wenig erzürnte und der Stadt mit noch schärferen

Strafen drohte. Doch bezahlte sie für diesesmal noch eine Buße von 230 Mark Paderbornscher Denare.

Ähnlich erging es in dem Receß vom 5. März 1322 unter Bischof Bernhard V. Er erließ auch im vorletzten Jahre seiner Regierung — 1340 — zuerst das Edikt, wodurch die Erbauung von Privatwohnungen in der Nähe von Kirchen und Kirchenplätzen und Kirchhöfen erlaubt war. Seitdem siedelten sich immer mehrere neben den Wohnungen des Kapitels an: eine neue Quelle der folgenden Streitigkeiten.

Unter Bischof Bernhard IV. — 1228 bis 1247 — hatten die Domgeistlichen es nämlich endlich durchgesetzt, daß sie das Domkloster verlassen, die *vita communis* aufgeben durften. Sie bezogen abge sonderte Wohnungen, Curien, in dem Umkreiße des Domes und nahmen demnach noch mehr Diener an, die ebenfalls dort wohnten. Die Diener waren gleich den Geistlichen von städtischen Lasten und Steuern, namentlich von Wacht dienst und Einquartierung frei, was ebenfalls eine stete Quelle des Zankes wurde. So waren gegen Ende der Regierung Bischofs Balduin von Steinfurt — 1341 bis 1361 — in betreff der Freiheit wieder Streitigkeiten ausgebrochen, die am 12. Januar 1360 dahin geschlichtet wurden, daß es ein für allemal als Norm gelten solle, daß das *jus municipale* (Bürgergericht) nicht über die Grenze der Freiheit, weder was den Klerus, noch ihre auf ihr wohnende Dienerschaft angehe, ausgedehnt werden solle und könne.

Die gezogene Kette wird von hier an nicht wieder erwähnt. Sie war für immer fortgefallen. Man mußte aber die Grenze anderweitig kenntlich gemacht und zu Jedermanns Kenntnis gebracht haben, was noch die vielen Grenzberichtigungen beweisen, von denen wir die zuletzt geschene unten mitteilen. Innerhalb dieser Freiheit mußte auch, beiläufig bemerkt, der seinen Kappengang haltende Domherr bleiben, was wir auf Seite 70 ausführlicher behandeln werden.

Die folgenden Streitigkeiten über die Freiheit umfassen meist die Regierung Theodors von Fürstenberg — 1585 bis 1618 —. Im Jahre 1528, wo die sogenannte Reformation zuerst in Paderborn bei einem von den domherrlichen Bedienten gegebenen Gastmahle und Tanze entstandenen Aufruhr begann und mit der Plünderung und Verwüstung des Domes und der Domcurien endete, wurde in dem am Sonntag nach Mariä Himmelfahrt zu Neuhaus ausgefertigten Receß unter den 12 Artikeln auch festgesetzt, daß der Klerus und seine Hausgenossenschaft nie wieder von der Stadt belästigt oder mit städtischen Lasten beschwert werden sollte.

Fürstbischof Theodor verlieh im Jahre 1585 dem Domkapitel in seiner Wahlkapitulation eine peinliche Gerichtsstätte zu Lippspringe mit der Erlaubnis, dort alle auf der domkapitularen Hoheit ertappte Verbrecher nach Recht und Gesetz zu bestrafen.

Im Jahre 1594 hatte der Magistrat eigenmächtig eine Verbrecherin, die auf die Domfreiheit geflüchtet war, ins Gefängnis schleppen, sowie ein Domherrenhaus mehrere Tage und Nächte umzingeln und besetzen

lassen, weil ein der Mordtat Beschuldigter dahin geflüchtet sein sollte. Auf Beschwerde des Kapitels über solche Verletzung der Freiheit erließ der Fürst einen scharfen Befehl an den Magistrat. Dieser kehrte sich jedoch nicht daran und verlegte nach wie vor die Freiheit. Da aber sperrte der Fürst die Stadt auf einige Zeit durch Verschließung der Tore zur Freiheit, und als auch dies nicht helfen wollte, ging die Sache ans Reichskammergericht zu Speier, das die Stadt dann ernstlich verwarnte. Diese Grenzsperrre war für den gemeinen Bürger um so drückender, weil er seine Waren nicht absetzen konnte.

Wir sehen hieraus, daß die Freiheit nach Umständen auch noch gesperrt werden konnte, vielleicht durch Verschluß der alten Tore oder auf andere Weise. Am 29. Januar 1601 geschah solches nochmals. In demselben Jahre 1594 verbot das Domkapitel auf Grund des genannten Speierer Mandates vom März dem lutherischen Pastor an der Marktkirche, Hermann Tünneken, seine Pfarrei zu überschreiten und den Kranken und Sterbenden auf der Domfreiheit das Abendmahl zu reichen.

Der bekannte Bürgermeister der 100 Tage, Liborius Wichard, wollte die Domfreiheit ganz aufheben, wie er denn die Domherren auch zum Wachtdienst u. s. w. heranzog.

Unter Ferdinand I. wurde nach einem Revers vom 14. Oktober 1645 die Unverletzlichkeit der Immunität von Seiten der Stadt dieser abermals eingeschärft.

Im 16. Jahrhundert hatte die gänzliche Steuerfreiheit der auf der Domfreiheit wohnenden Geistlichen und ihrer Diener bereits wieder aufgehört. Die Reichssteuern kamen in Gang und mit ihnen auch die gemeinen Landsteuern von der Geistlichkeit. Der unselige 30-jährige, sowie der 7-jährige Krieg stellten neue Anforderungen auf dem Steuergebiete, wozu auch der Klerus ohne Ausnahme herangezogen wurde.

„Im Jahre 1795, dem 7. August, war ein Delinquent auf der Kanzlei im Verhör, der, wie er die Kette vorher durchseilt, unter dem Zurückbringen die Kette in Stücke riß, den Soldaten entlief und in den Dom retirierte, da er dann gegen einen Revers ausgeliefert wurde, aber am 14. Juni folgenden Jahres, da er wegen seiner Bosheiten des Afili nicht würdig war, enthauptet und aufs Rad geflochten wurde“, das letzte Beispiel für das Recht der Domfreiheit. —

Die durch die Verletzung der Domfreiheit, besonders seit Wegfall der Mauer und noch mehr der Kette, entstandenen Streitigkeiten hatten, wie schon gesagt, oftmals eine neue, genauere Grenzberichtigung zur Folge, um jede weitere Kollision zu verhüten. Die letzte derselben datiert vom 20. September 1717. Nach ihr umfaßte die Domfreiheit einen ziemlich großen Teil des jetzigen Stadtgebietes, hatte sich also im Laufe der Zeit vergrößert.

Die Freiheit sollte nämlich anfangen (zuerst mitgeteilt von Brand im Paderborner Kreisanzeiger 1858) auf der Kanzlei, die selbst aber noch zur fürstlichen Jurisdiktion gehörte. Die Schnad oder Grenze ging dann aus dem mit einem Holzgitter (1871 eisernes Tor) verwahrten

Tore bei dem „Saulen Pütte“ (erst 1857 durch einen Kanal abgeleitet), die Mauer des Gaukircher Klosters in der krummen Grube entlang gerade auf das Fahrtor neben Gastwirt Bobbert und durch dieses nach dem Fahrtore am Hause des Kaufmann Heising im Kötterhagen, an der Wand des letzteren Hauses über den Schildern nach der Mauer des Klosters Abdinghof, hinter Gastwirt Rohdes Hof, über den Fahrweg hinter den Mönchen zwischen St. Alexiuskapelle und der Domkurie bis an Apen, zwischen diesem Hause und Bessen hindurch nach dem Ufer der Pader. An der Dompader herab bis zur Mühlenbrücke. Von dort an der Börnepader herauf an der Wasserkunst vorbei hinter den Häusern von Abdinghof und Rintelen an das Ufer der Börnepader unter Daltrops Garten (jetzt Bäcker Brüning), um dieses, hinter den Häusern am Bach (wurde 1867 zugewölbt) in den tiefen Kolk. Über den Damm an die Waschpader und an dieser herab, an der Brücke vorbei zwischen Sander und der Lohmühle hindurch am Ufer bis zum Ausfluß der Pader und dem dortigen Kolk unserer lieben Frau mitten im Flusse. Von dort am rechten Ufer an der obersten Pader ganz herauf nach den Dielen hinter dem Eckhause (Göcken, jetzt Rengier), zwischen diesem und der Dompastorat nach der Gartenmauer der Dompropstei (von Brenken), an dieser hin bis an den Richtstuhl (Gerichtshaus „Tigge“, seit 1843 Mädchenschule). Von da an der nämlichen Mauer hin nach der Burg (Bogen) und dem Eingange zur Kanzlei.

## Der Kappengang der Paderborner Domherren.

**G**leich nach dem Regierungsantritte des Bischofs Bernhard IV. — 1227 bis 1247 —, eines Grafen von der Lippe, hörte die über 400 Jahre alte *vita communis* der Domgeistlichen zu Paderborn auf, eine neue Organisation der Kapitular-Verfassung des Domstiftes trat ins Werk, die sich dem Haupttrisse nach bis zur Aufhebung des Fürstentums — 1802 — erhielt.

Die Kapitularen ergänzten sich durch die eigene Wahl ihrer Mitglieder. Dabei wurde bis zum fünfzehnten Jahrhundert herab weder zwischen Geburts- noch Standesungleichheit ein Unterschied gemacht. Männer vom hohen wie niederen Adel, freie Bürgerliche konnten ins Kapitel aufgenommen werden. Ein Statut des Bischofs Bernhard V. vom Jahre 1331 bezeichnet vielmehr noch Wissenschaftlichkeit, Sittenreinheit, gehöriges Alter und freie ehrliche Geburt als Erfordernisse zur Aufnahme, ein Dekret, das auch sein Nachfolger Balduin von Steinfurt — 1341 bis 1361 — nicht nur erneuerte — 1343 —, sondern auch durch die weitere Bestimmung, daß jeder neue Domherr eine bestimmte